

Hinweise zur Einhaltung der Hygieneregeln in Zeiten der Corona Pandemie für Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal (in Anlehnung an den Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz, 11. überarbeitete Fassung, gültig ab 13.09.2021)



Frankenthal, den 10.09.2021

Die Veränderungen gegenüber dem zuletzt veröffentlichten Hygieneplan sind gelb markiert.

Die epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist nach wie vor dynamisch. Es ist möglich, dass neue Virusvarianten die Pandemiebekämpfung in Deutschland beeinflussen. Deshalb müssen die bestehenden Regeln weiterhin eingehalten werden. **Dies gilt bis auf Weiteres auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.**

Gemeinschaftliche Verantwortung

Wir alle sind gemeinschaftlich dafür verantwortlich, dass die Hygieneregeln eingehalten werden. Bitte weisen Sie Schülerinnen und Schüler direkt auf Verstöße hin und **bestehen** Sie auf das Einhalten. Lehrerinnen und Lehrer haben **Vorbildfunktion**.

Die wichtigsten allgemeinen Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Schnupfen, Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler in das Sekretariat zu schicken. Dort werden sie isoliert und die Eltern werden informiert. Zusätzlich notiert das Sekretariat in diesem Fall das Datum, den Namen des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“. Diese Information wird bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesichert aufbewahrt und nach vier Wochen vernichtet. (Bitte hierzu auch das Merkblatt „Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule“ beachten).
- Ansteckung durch Übertragung von Tröpfcheninfektion muss verhindert werden. Daher: Wo möglich, 1,50 m Abstand halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- **Keine Berührungen, Umarmungen** und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, nach dem Toiletten-Gang) durch
- a) **Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden**
oder
b) Händedesinfektion, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist (Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassieren). Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst **nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern** anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: **Husten und Niesen in die Armbeuge** gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden. **Gebrauchte Papiertaschentücher** werden in den mit einem **Deckel versehenen Abfalleimer** entsorgt. Der Deckel des Abfalleimers ist mit einem Einmalhandtuch zu öffnen und zu schließen.

Tragen einer Mund-Nasenbedeckung (MNB)

Wenn eine Warnstufe erreicht wird, sind in den Schulgebäuden grundsätzlich Masken zu tragen.

a. Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Warnstufe 1 gemäß CoBeLVO erreicht, so gilt ab dem übernächsten Tag die Maskenpflicht für alle Personen im gesamten Schulgebäude, bis der Platz im Klassenraum, im Lehrerzimmer oder im Büro erreicht ist. Während des Unterrichts am Platz und im Freien besteht keine Verpflichtung, eine Maske zu tragen.

b. Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Warnstufe 2 gemäß CoBeLVO erreicht, so gilt ab dem übernächsten Tag die Maskenpflicht zusätzlich auch am Platz im Klassenraum, im Lehrerzimmer oder im Büro. Im Freien besteht keine Verpflichtung, eine Maske zu tragen.

c. Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Warnstufe 3 gemäß CoBeLVO erreicht, so gilt ab dem übernächsten Tag die Maskenpflicht zusätzlich für alle Personen in Grund- und Förderschulen auch am Platz im Klassenraum, im Lehrerzimmer oder im Büro. Im Freien besteht keine Verpflichtung, eine Maske zu tragen.

	Gesamtes Schulgebäude	Am Platz im Klassenzimmer	Im Freien
Warnstufe 1	Maskenpflicht	Keine Maskenpflicht	Keine Maskenpflicht
Warnstufe 2 und 3	Maskenpflicht	Maskenpflicht	Keine Maskenpflicht

Die Schulen werden durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über die für sie geltende Warnstufe informiert. Hierzu stellt die ADD auf ihrer Homepage unter <https://add.rlp.de/de/corona-schulen/> eine Übersicht der Warnstufe je Kreis bzw. kreisfreier Stadt zur Verfügung.

Nicht zulässig sind:

- Masken mit Ausatemventil: Diese filtern nur die eingeatmete Luft und dienen damit nicht dem Fremdschutz.
- Gesichtsvisiere/Face-Shields aus Kunststoff: Diese können nur ergänzend zu einer Maske verwendet werden, da bestenfalls die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen (Spuckschutz), aber keine Filterwirkung aufweisen.

Bei Maskenverweigerern wird zunächst versucht, durch erzieherische Maßnahmen Einsicht zum Tragen einer Maske zu erwirken. Bei wiederholten Verstößen gegen die Maskenpflicht können Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Ausnahmen von der Maskenpflicht

Es gelten folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können.
- zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung.
- für Personen, denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder unzumutbar ist (s. hierzu 3.3.).
- bei Prüfungen und Kursarbeiten
- für Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten, als auch Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten.
- soweit dies zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) erforderlich ist. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch durchgehend in der Mensa.

Tragezeitbegrenzung und Maskenpausen

Während der Pause im Freien kann die Maske abgelegt werden. Darüber hinaus kann eine Maskenpause eingelegt werden:

- wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält,
- für einzelne Klassen/Gruppen im Freien nach Bedarf. Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z.B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z.B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

Mindestabstand, Sitzordnung und Gruppengrößen

Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m.

Hiervon darf für Schülerinnen und Schüler nur abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband zwingend erforderlich ist. **Auch dann ist der maximal mögliche Abstand einzuhalten.** Der Mindestabstand von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist stets zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe Unterschreiten erfordern.

In den Klassen- und Kursräumen sind **feste Sitzordnungen** einzuhalten. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen.

Von einer Durchmischung der Lerngruppen sollte abgesehen werden, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht zwingend erforderlich ist (z.B. Kurssystem, klassenübergreifender Religions-/Ethikunterricht). Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen zusammen, ist auf eine „**blockweise**“ **Sitzordnung der Teilgruppen** zu achten. **Dies ist zu dokumentieren (z.B. über einen Sitzplan im Klassenbuch). Wichtig!**

Für Arbeitsgemeinschaften im Ganzttag ändert sich bis auf Weiteres nichts, dh. sie finden wie im Stundenplan vorgesehen, statt.

Arbeitsgemeinschaften im Halbtagsbereich können nur **nach Jahrgangsstufen getrennt** stattfinden. Soweit dies schulorganisatorisch möglich ist, werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen. Feste Sitzordnungen sind auch bei Konferenzen, Elternabenden oder ähnlichen Veranstaltungen einzuhalten.

Wegeführung mit Bodenmarkierungen und/oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Führung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden.

Im Verwaltungsgang (Erdgeschoß A-Bau) sollen sich nach Möglichkeit **keine** Schülerinnen und Schüler aufhalten. Das Sekretariat, das Lehrerzimmer und das MSS Büro sind über die **Fenster** im Hof (Rückseite A-Bau) zu erreichen.

Infektionsschutz im Fachunterricht

- naturwissenschaftlich-technischer/fachpraktischer Unterricht

Gilt keine Maskenpflicht im Unterricht kann der naturwissenschaftlich-technische/fachpraktische Unterricht regulär durchgeführt werden. Gilt eine Maskenpflicht im Unterricht muss beim Arbeiten mit offenen Flammen und entzündbaren Gefahrstoffen, beim Tragen einer Schutzbrille.

- Sportunterricht

Für den Sport- und Schwimmunterricht gilt das gesonderte „Warnstufenkonzept für den Sport- und Schwimmunterricht“ als Anlage 1 zu diesem Hygieneplan.

- Musikunterricht

Für den Musikunterricht gilt das gesonderte „Warnstufenkonzept für den Musikunterricht“ als Anlage 2 zu diesem Hygieneplan.

Pausenregelungen

Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufen dürfen die großen Pausen und die Mittagspause im Schulgebäude im laut Stundenplan ausgewiesenen Raum der nächsten Stunde verbringen (gilt nicht für Fachräume). (Falls ein Raum in der 7. Stunde belegt sein sollte, wird auf dem Vertretungsplan ein Ersatzraum ausgewiesen sein)

Pausenhöfe

Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5,6 und 7 verbringen ihre Pausenzeiten im Innenhof. Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 8,9 und 10 halten sich in den Pausen im Hof hinter dem A-Bau auf. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe verbringen ihre Pausen im Haupteingangsbereich der Schule.

Bitte alle Pausenregelungen mit den Schülerinnen und Schülern thematisieren!

Pausenverkauf

Die Schülerinnen und Schüler stellen sich anhand der vorgegebenen Markierungen im Foyer vor der Verkaufstheke auf. Es stellen sich ausschließlich die Schülerinnen und Schüler an, die etwas kaufen möchten. Die Pausenaufsichten in der Pausenhalle achten auf die Einhaltung der Mindestabstände.

Aufenthalt auf den Fluren

Gruppenbildung auf den Fluren ist zu vermeiden. Daher bleiben die Räume in der Regel unverschlossen und die Türen geöffnet. Schülerinnen und Schüler können direkt in ihre Räume gehen.

Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf **alle Räume**. So sind z.B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Lüften Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume durch eine sachgerechte Stoßlüftung bzw. Querlüftung zu achten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Unterrichtsräume wie folgt regelmäßig zu lüften:

- vor Unterrichtsbeginn
- während des Unterrichts: grundsätzlich nach 20 Minuten,
- in den Pausen (Dauer abhängig von der Außentemperatur)
- nach der Raumnutzung (Unterrichtsende).

Die Mindestdauer der Lüftung der Unterrichtsräume ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während des Unterrichtes kann gelten

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

Auf das Stoß- und Querlüften kann auch im Winter nicht verzichtet werden. Kurzzeitiges Stoß- und Querlüften mit weit geöffneten Fenstern führt zunächst zwar zu einer Abkühlung der Raumluft um wenige Grad (2 bis 3 Grad Celsius). Dies ist aber gesundheitlich unproblematisch, denn Frischluft erwärmt sich schnell, schon nach 11 kurzer Zeit ist die ursprüngliche Temperatur wieder erreicht. Zu einer Unterkühlung kommt es bei einer Lüftung von 3-5 Minuten nicht.

Unterrichtsräume mit eingeschränkten Lüftungsmöglichkeiten und nicht zu belüftende Räume sind für den Unterricht nicht geeignet. Unterrichtsräume mit eingeschränkten Lüftungsmöglichkeiten können durch den Schulträger mithilfe von geeigneten

- einfachen ventilatorgestützten Zu- und Abluftsystemen oder
- mobilen Luftreinigungsgeräten für den Unterricht nutzbar gemacht werden

Hygiene im Sanitärbereich

In den Toilettenräumen dürfen sich gleichzeitig nur wenige Schülerinnen bzw. Schüler aufhalten. Die genaue Anzahl ist dem Aushang an der Toilettentür zu entnehmen. Gründliche Händehygiene gilt insbesondere auch nach dem Toilettengang.

Die Pausenaufsichten nehmen ihre reguläre Aufsicht, als auch die Aufsicht vor den Toiletten in ihrem Bereich wahr und kontrollieren, dass sich nicht mehr Schülerinnen und Schüler als erlaubt in den Toilettenräumen aufhalten.

Personal

Grundsätzlich besteht für das gesamte Personal die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu schützen.

Personal mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren, des Impfstatus sowie der Infektionslage. Über eine Befreiung vom Präsenzunterricht im eng begrenzten Ausnahmefall oder über andere geeignete Schutzmaßnahmen entscheidet die Schulbehörde auf Antrag der Lehrkraft und auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrer*innen-Gesundheit. Die bloße Weigerung sich einer Impfung zu unterziehen, rechtfertigt keine Befreiung vom Präsenzunterricht.

Schwangere

Ob sich für die Schwangere eine unzumutbare Gefährdung ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung zu prüfen; hierbei sind u.a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der speziellen Schule zu berücksichtigen. Bei einem bestätigten COVID-19-Erkrankungsfall in der Schule ist die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall vom Präsenzunterricht zu befreien. Gleiches gilt bei einem COVID-19-Verdachtsfall¹¹ für die Zeit bis zur Klärung des Verdachts. Schulleitungen sollen im Übrigen auf einen Einsatz im Präsenzunterricht nicht bestehen, wenn sich eine schwangere Lehrerin aus Sorge um die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes hierzu außer Stande sieht.

Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schülerinnen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz hoher Stellenwert beigemessen werden.

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Es obliegt den

Eltern/Sorgeberechtigten im Einzelfall in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch zu prüfen, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht oder ob eine COVID-19-Impfung in Anspruch genommen werden kann. Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung vom Präsenzunterricht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte unter Verwendung des beigefügten Vordrucks zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt. Die Befreiung vom Präsenzunterricht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und im begründeten Einzelfall die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich. Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein vergleichbares 15 Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten. In diesem Zusammenhang ist zunächst zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflcht darstellen kann (geschützte Präsenz), damit die Anbindung an die Schule und möglichst auch an die Klassengemeinschaft nicht verloren geht (z.B. Abstand zu Mitschülerinnen und -schülern, Tragen einer höherwertigen Schutzmaske). Es werden dann nur einzelne Aktivitäten, bei denen Kontakte nur schwer vermieden werden können, in Distanz fortgeführt oder räumlich und zeitlich getrennt von den Mitschülerinnen und Mitschülern durchgeführt, während Präsenzveranstaltungen immer vorrangig durchgeführt werden. Dieses Vorgehen bietet sich ggf. nach Absprache mit dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin an.

Pausenverkauf – Mensabetrieb – EU-Schulprogramm

Pausenverkauf und Mensabetrieb sind unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz möglich.

Unter Berücksichtigung der Maskenpflicht im Unterricht gilt für alle Essensgäste der Mindestabstand auch am Tisch. Ausnahme: es existiert eine bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die einer Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich vorbeugt.

Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem das regelhafte **Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern** zu beachten.